

Gemeinde Schweindorf

26556 Schweindorf

Begründung

zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b

Stand: Entwurf 12.03.2026

Verfasser:

Architektur + Ingenieurbüro Eschen
Hafenstr. 20
26603 Aurich
Tel.: 04941/9901363
www.eschen-architekt.de
info@eschen-architekt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsgrundlagen	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld	4
2	Planungsvorgaben.....	7
2.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.2	Flächennutzungsplan	8
3	Ziele der Planung	9
4	Verkehrliche und technische Erschließung.....	11
4.1	Verkehrliche Belange	11
4.2	Abwasser	11
4.3	Grabenverrohrung.....	11
4.4	Abfall	12
4.5	Netzanbindung	12
4.6	Grenzabstand	12
5	Umweltbericht	12
6	Immissions- und Emissionsschutz	13
6.1	Schall	13
6.2	Schattenwurf.....	13
7	Rückbau.....	14
8	Verfahrensablauf.....	14
8.1	Zusammenfassende Erklärung	14
8.2	Beschlussfassung	15

Mit der Aufhebung der Satzung wird die zeitgemäße Entwicklung der Windenergie in einer durch den Flächennutzungsplan festgeschriebenen Vorrang- bzw. Konzentrationszone für Windenergieanlagen ermöglicht.

Daher soll die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b aufgehoben werden. Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat am 14.08.2024 den Beschluss zur Aufhebung dieser Satzung gefasst.

Infolgedessen wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen auf der planungsrechtlichen Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässig sein.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Aufhebung anzuwenden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt gemäß §10 BauGB die Aufhebungssatzung in Kraft und die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b außer Kraft.

Mit der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b ist der Bereich des Plangebietes aufgrund der Bestandsnutzung nach § 35 BauGB und der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen als Windparkfläche zu beurteilen.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld

Im Norden der Gemeinde Schweindorf werden aktuell acht Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-66 betrieben.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b diverse Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Schweindorf.

Mit Ausnahme der Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung und Kranstellflächen wird das Plangebiet und die nähere Umgebung landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. An den Grenzen der Flurstücke verlaufen offene Gräben, die in das westlich angrenzende Gewässer II. Ordnung Nr. 91/44 „Sielhammer Tief“ oder das östlich angrenzende Gewässer II. Ordnung Nr. 91/2 „Alte Tief“ entwässern.

Bei den WEA handelt es sich um den folgenden Anlagentyp (vgl. Abbildung 1 und

Seriennummer der WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Genehmigung
66050	Schweindorf	1	76/2	02602-96-01 vom 19.12.1996
66049	Schweindorf	1	25/3	02603-96-01 vom 19.12.1996
66047	Schweindorf	1	69	02604-96-01 vom 19.12.1996
66048	Schweindorf	1	30/3	02599-96-01 vom 19.12.1996
66029	Schweindorf	1	111/61	02608-96-01 vom 19.12.1996
66035	Schweindorf	1	36	02607-96-01 vom 19.12.1996
66028	Schweindorf	1	114/57	02606-96-01 vom 19.12.1996
66027	Schweindorf	1	51	02609-96-01 vom 19.12.1996

Tabelle 1: Übersicht der bestehenden Windenergieanlagen gem. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** .

2 Planungsvorgaben

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung werden auf der Ebene des Landes Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 einschließlich der Fortschreibung vom 17.09.2022 festgelegt.

In Abschnitt 4.2 wird unter Ziffer 02 folgendes ausgeführt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorrangstandorte Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“

Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LROP ergeben, stehen der Planung nicht entgegen.

Zudem sind Bauleitpläne an die Ziele der Regionalplanung anzupassen.

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 für den Landkreis Wittmund befindet sich das Plangebiet in einem Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität von 24,00 MW und der Primärenergie (W=Wind). Hiervon sind 12,00 MW dem Gemeindegebiet von Schweindorf zugeordnet (8 E-66 x 1,5 MW).

2.2 Flächennutzungsplan

Die geplanten Repoweringstandorte liegen im Norden in der Gemeinde Schweindorf, zugehörig zu der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund.

Innerhalb der Samtgemeinde Holtriem wurden erstmalig durch die Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes Windparkflächen ausgewiesen, welche am 01.03.1996 in Kraft getreten ist. Hieraus entstanden u. a. der Windpark in Schweindorf als Windpark Holtriem II b (vgl. blau hinterlegter Bereich in Abbildung 2).

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 erfolgte die Untersuchung des Gemeindegebiets dahingehend, ob eine Erweiterung der bereits ausgewiesenen Windparkflächen möglich ist, und ob weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Sonderbaufläche für Windenergie des Windparks Holtriem II b insbesondere im nördlichen Bereich erweitert (vgl. grauer Bereich in Abbildung 2).

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Sondergebiet für Windenergie im nordöstlichen und südlichen Gebiet der Samtgemeinde Holtriem erweitert. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 30.01.2015 wirksam. Der Windpark Holtriem II b blieb von dieser Änderung unberührt.

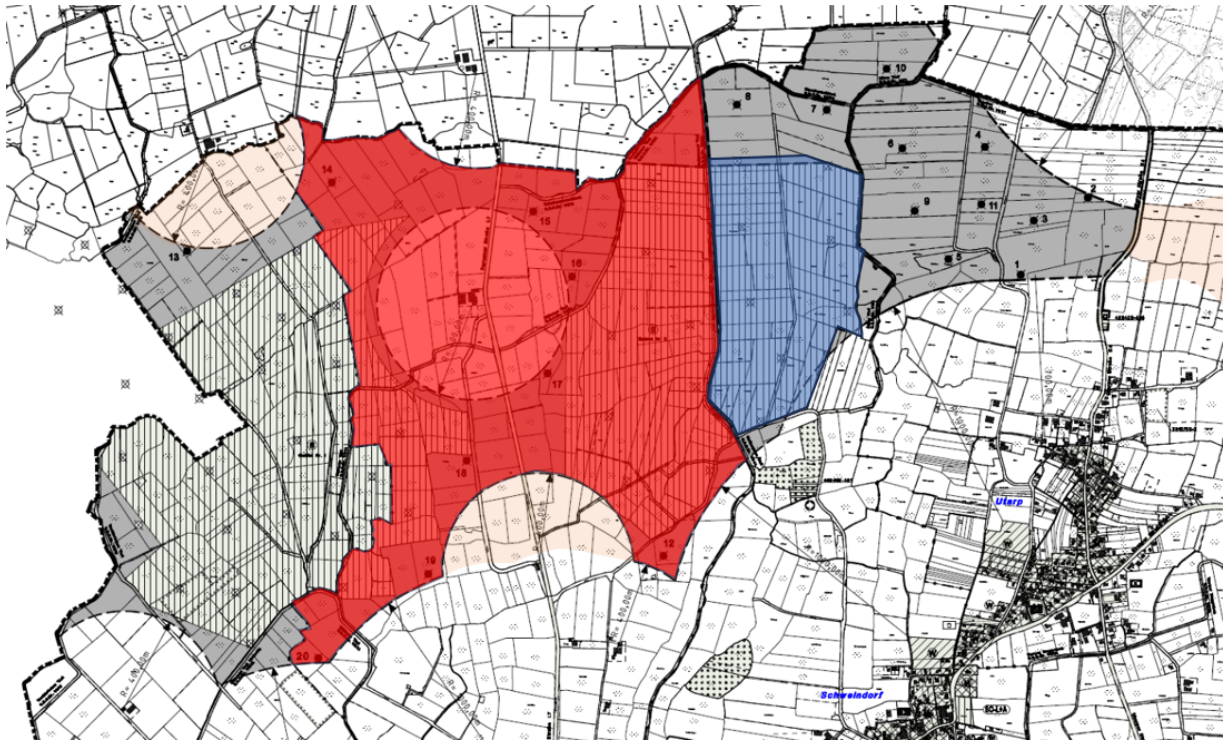


Abbildung 2: Darstellung des Windparks Holtriem II b als Auszug aus dem FNP der Samtgemeinde Holtriem. Das Plangbiet ist blau dargestellt.

3 Ziele der Planung

Dem Landkreis Wittmund wird zeitnah ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Repowering der acht WEA gemäß

eingereicht.

Es ist möglich, die Bestandsanlagen durch drei WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m und einer Leistung von bis zurzeit 7,2 MW zu ersetzen.

4 Verkehrliche und technische Erschließung

4.1 Verkehrliche Belange

Die Erschließung ist weiterhin aus westlicher Richtung kommend über die Landesstraße 7 „Dornumer Straße“ möglich. Anschließend kann zur Erschließung der geplanten WEA größtenteils die bereits vorhandene Zuwegung zu den Bestands-WEA genutzt werden. Zwar kommt es im Zuge des Repowering zum Rückbau von Bestandsanlagen, die Hauptzuwegung bleibt aber erhalten und wird temporär aufgeweitet. Die unmittelbaren Zuwegungen zu den geplanten WEA müssen entsprechend den Herstellervorgaben (bspw. hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit, Ausbau von Kurvenradien etc.) neu errichtet werden.

Die geplanten Repowering-Standorte liegen allesamt im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, welche im Rahmen der Änderung 14 b und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wurde. Damit ist grundsätzlich ein Bauplanungsrecht für die Errichtung von WEA gegeben.

4.2 Abwasser

In der Regel fällt weder während der Errichtung noch im Betrieb von WEA Abwasser an. Anfallendes Regenwasser versickert auf den Flächen um die WEA bzw. wird über die bestehenden Entwässerungsgräben der Vorflut zugeführt. Kranstellflächen und Wege werden so geplant und ausgebaut, dass einer Versickerung von Regenwasser nicht entgegengewirkt wird. Lediglich die Fundamente der WEA stellen eine Bodenversiegelung dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit der WEA-Fundamente im Vergleich zu den erforderlichen Freiräumen zwischen den WEA bildet der versiegelte Anteil einen zu vernachlässigenden Anteil. Anfallendes Regenwasser versickert entsprechend auf den Flächen um die Fundamente der WEA. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden ist nicht zu besorgen.

4.3 Grabenverrohrung

Zur Errichtung der Zuwegung sind Gewässerquerungen notwendig.

Die entsprechenden Anträge auf Grabenverrohrung, eine schriftliche Darstellung des Antrags auf Plangenehmigung zur Verrohrung von Gewässern und ggf. zur Grabenneuanlage und Lagepläne sind dem Landkreis Wittmund vorzulegen.

4.4 Abfall

Bei der Errichtung und im Betrieb von WEA entstehen Abfälle, die im BlmSchG-Antrag vollumfänglich nach Art und Menge aufzulisten sind. Entstehende Abfälle werden ihrer ordnungsgemäßen Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

4.5 Netzanbindung

Um die elektrische Leistung von Repowering-WEA sicher und wirtschaftlich abführen zu können, werden die WEA über ein Mittelspannungsnetz an ein Umspannwerk angeschlossen. Dieses Umspannwerk ist die Verbindung zwischen dem Mittelspannungsnetz und dem Hochspannungsnetz.

4.6 Grenzabstand

Ab dem 01.07.2024 gilt in Niedersachsen eine neue Regelung für den baulichen Mindestabstand von Windenergieanlagen. Mit der Änderung von § 5 NBauO verringern sich die einzuhaltenden Grenzabstände in Sondergebieten für Windenergie von bisher 0,25 H auf 0,2 H. Somit ergibt sich für die geplanten WEA ein einzuhaltender Grenzabstand von 0,2 H.

5 Umweltbericht

Der Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b ist ein Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauBG ein gesonderter Teil der Begründung.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, da die Planung mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist.

Die in Betrieb befindlichen acht Windenergieanlagen sind von der Aufhebung der Satzung nicht betroffen, da sie weiterhin Bestandsschutz genießen.

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und wird der Behörde ebenfalls im Rahmen des Antrags nach BImSchG vorgelegt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und wird zusätzlich dem BImSchG-Antrag beigefügt. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan die fachlichen Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet, ist die saP als Anhang zum LBP zu verstehen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung der im LBP beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zu einer Verletzung oder Tötung i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Fledermäusen bzw. Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG kommen wird. Es werden keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der in der naturräumlichen Einheit vorhandenen Individuen/Brutpaare durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

Luftverschmutzende Emissionen gehen von Windenergieanlagen nicht aus. Durch den Beitrag der CO₂-freien Stromerzeugung wird ein erheblicher Beitrag zur Minimierung des CO₂-Ausstoßes und zur Verbesserung der Qualität der Luft und der Atmosphäre erreicht.

6 Immissions- und Emissionsschutz

6.1 Schall

Ein Schalltechnische Gutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen wird/ist dem Genehmigungsantrag nach dem BImSchG beigefügt.

Im Rahmen eines Abregelungskonzeptes werden die Repowering-WEA bei Erfordernis nachts im leistungsreduzierten Modus betrieben.

6.2 Schattenwurf

Ein Schattenwurfgutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen wird/ist dem Antrag nach BImSchG beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässige Beschattungsdauer von max. 30 Minuten pro Tag bzw. max. 30 Stunden pro Jahr an einigen Immissionsorten überschritten wird. Zur Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer müssen die geplanten WEA mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet werden, die die Einhaltung der vorgenannten Orientierungswerte garantiert.

7 Rückbau

Nach Ende der Lebensdauer der WEA (aktuell nach 20-30 Jahren) werden diese vollständig zurückgebaut und entweder verkauft oder aber im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ihrer ordnungsgemäßen Verwertung durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

Der Rückbau betrifft die WEA inkl. Turm, Gondel, Rotorblätter sowie die nicht mehr benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Fundament wird vollständig zurückgebaut. Die Tiefgründungen werden insoweit zurückgebaut, dass ein ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Betrieb auf den Flächen wieder möglich ist. Die Pfahlgründungen verbleiben im Boden, da eine Entfernung im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig wäre.

Für die entstehenden Rückbaukosten werden auf der Basis von Kostenschätzungen entsprechende Rückbaubürgschaften im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auferlegt und der Behörde bis zum Baubeginn auf Verlangen zum Nachweis gereicht.

8 Verfahrensablauf

8.1 Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeinde Schweindorf führt im Rahmen der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Gemäß § 1 Abs. 7 werden diese privaten und öffentlichen Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die zusammenfassende Erklärung wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.

8.2 Beschlussfassung

Der Entwurf der Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ 2026 bis einschließlich _____ 2026 öffentlich ausgelegen.

Die Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark II b wurde vom Rat der Gemeinde Schweindorf in der öffentlichen Sitzung vom _____ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Für die Gemeinde Schweindorf

Schweindorf, _____

(Bürgermeister)

Aufgestellt: Schweindorf, den 09.09.2025

Überarbeitet: Schweindorf, den 12.03.2026